



Aufklärung und Einwilligung zur genetischen Untersuchung zum Zwecke der Abstammungsbegutachtung bei privatem Auftrag

Name: geb. am:

Sie haben uns den Auftrag erteilt, ein privates Abstammungsgutachten zu erstatten. Wir sind daher gemäss Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) verpflichtet, Sie über die vorgesehene Untersuchung und Ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Gutachten aufzuklären und Ihre Einwilligung einzuholen. Bitte lesen Sie den folgenden Text zunächst aufmerksam durch. Dann kreuzen Sie eventuelle Ja/Nein-Optionen an und unterschreiben an der vorgesehenen Stelle. Bitte stellen Sie Fragen, wenn Unklarheiten bestehen.

1) Aufklärung

Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft des Abstammungsgutachtens

Das Gutachten hat den Zweck, das durch den Auftrag beschriebene fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis mit Hilfe einer genetischen Analyse zu untersuchen.

Der DNA-Analyse liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Mensch hat in jedem Zellkern einen doppelten Satz von 23 Chromosomen, die Träger der Erbsubstanz DNA sind und auf denen die Erbanlagen liegen. Ein Kind erhält 23 Chromosomen von der Mutter (über die Eizelle) und 23 Chromosomen vom Vater (über die Spermienzelle).

Die untersuchten DNA-Systeme erlauben mit Ausnahme des Geschlechtes keine weiteren Rückschlüsse auf persönliche Merkmale oder Krankheitsrisiken und dienen ausschliesslich dazu, das im Auftrag genannte fragliche Abstammungs-/Verwandtschaftsverhältnis zu klären.

Im Zuge der Abstammungsanalyse besteht jedoch die Möglichkeit, dass zufällige Ergebnisse in Form von genetischen Besonderheiten erhoben werden. Diese Überschussinformationen dürfen gemäss Art. 47 GUMG weder in den Untersuchungsbericht aufgenommen noch Ihnen als betroffene Person oder Dritten mitgeteilt werden.

Gesundheitliche Risiken

Zur Untersuchung wird die DNA aus Zellen der Mundschleimhaut bzw. in seltenen Fällen aus einer durch Venenpunktion entnommenen Blutprobe der zu untersuchenden Person extrahiert. Über die Risiken einer eventuellen Venenpunktion werden Sie bei Bedarf durch den entnehmenden Arzt oder die entnehmende Ärztin aufgeklärt. Im Ergebnis gibt es keine Unterschiede bei einer DNA-Analyse aus einem Mundschleimhautabstrich und einer Blutprobe, da die DNA in allen Körperzellen eines gesunden Menschen identisch ist. Mit der Entnahme dieser Proben sind im Regelfall keinerlei gesundheitliche Risiken verbunden.

Verwendung der bei Ihnen entnommenen genetischen Probe

Die entnommene DNA-Probe wird gemäss Art. 16a der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (VDZV) ein Jahr aufbewahrt und nach Ablauf dieses Jahres nach Versand vernichtet. In diesem Zeitraum kann die Probe für allfällige weitere Untersuchungen verwendet werden.

Davon abweichend kann mit Ihrem Einverständnis auch eine längerfristige, gebührenpflichtige Aufbewahrung Ihres Untersuchungsmaterials in unserem Labor erfolgen. Bitte entscheiden Sie, ob und wenn ja, für welchen Zweck Ihre Probe aufbewahrt werden soll. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Einwilligung ausgeschlossen:

Meine genetische Probe soll **kostenpflichtig** länger als ein Jahr aufbewahrt werden:

ja nein (bitte ankreuzen)

Zweck:

Dauer:

2) Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend der Entstehung des Kindesverhältnisses

Das Kindesverhältnis bezeichnet die rechtliche Verwandtschaft zwischen den Eltern und dem Kind. Das Kindesverhältnis im rechtlichen Sinn fällt nicht in allen Fällen mit dem biologischen oder dem sozialpsychischen Kindesverhältnis zusammen. Das Kindesverhältnis ist von Bedeutung in Belangen der elterlichen Sorge, des Unterhalts und hat Auswirkungen auf das Erbrecht.

Die massgeblichen Gesetzesbestimmungen über die Entstehung des Kindesverhältnisses finden sich in den Art. 252 bis 269c. Diese können wie folgt zusammengefasst werden (dabei wird auf die Entstehung eines Kindesverhältnisses infolge Adoption nicht eingegangen):

a) Kindesverhältnis zwischen Kind und Mutter

Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter entsteht mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Ist die Mutterschaft einer im Geburtsregister als Mutter eingetragenen Frau streitig, so kann Aufklärung erfolgen mittels Berichtigungsverfahren nach Art. 42 ZGB oder durch Erhebung der unbefristeten Feststellungsklage auf Bestehen oder Nichtbestehen der Mutterschaft im Zivilprozess.

b) Kindesverhältnis zwischen Kind und Vater

Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem Vater (die sog. Vaterschaft) kommt zustande (Art. 252 Abs. 2 ZGB)

- wenn der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war und die daraus abgeleitete Vaterschaftsvermutung nicht in einem Anfechtungsprozess durch gerichtliches Urteil aufgehoben wird (Art. 255 – 259 ZGB). Die Vaterschaft wird auch vermutet, wenn das Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes geboren ist, sofern die Mutter inzwischen nicht eine neue Ehe geschlossen hat (Art. 257 Abs. 1 ZGB);
- wenn der Vater das Kind förmlich anerkennt (Art. 260 ZGB), ohne dass diese Anerkennung in einem Anfechtungsprozess erfolgreich angefochten wird;
- wenn die Vaterschaft auf Vaterschaftsklage hin gerichtlich festgestellt wird (Art. 261 ZGB). Die Vaterschaftsklage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:
 - von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt;
 - vom Kind vor Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters;

Wenn schon ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann besteht, so kann die Klage in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden. Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

c) Anfechtung der Vaterschaft (Art 256 c ZGB)

Eine bestehende Vaterschaft kann angefochten werden (Art. 258c ZGB)

- vom Ehemann oder, wenn er vor Ablauf der Klagefrist gestorben oder urteilsunfähig geworden ist, von seinem Vater oder seiner Mutter. Die Klage ist einzureichen binnen Jahresfrist seitdem der Ehemann von der Geburt und vom Umstand Kenntnis erlangt hat, dass er nicht der Vater ist, oder vom Umstand, dass ein anderer Mann der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf vor fünf Jahren seit der Geburt;
- vom Kind, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat. Die Klage muss spätestens ein Jahr nach Erreichen des Mündigkeitsalters (Vollendung des 18. Altersjahres) erhoben werden.

Sowohl die Anfechtungsklage des Ehemannes als auch diejenige des Kindes wird auch nach Ablauf der obgenannten Frist zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Kein Klagerecht haben die Mutter und der biologische Vater des Kindes.

d) Bedeutung der Abstammungsuntersuchung für das Kindesverhältnis

Das Ergebnis der Untersuchung (die Abklärung der Abstammung mittels DNA-Profil) führt als solches in keinem Fall direkt zur Begründung oder Aufhebung eines rechtlichen Kindesverhältnisses. Es kann aber – sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind und insbesondere die Klagerechte noch nicht verwirkt sind – Auslöser für eine Vaterschaftsklage, eine Anerkennung oder die Anfechtung einer Anerkennung einer Vaterschaft bilden und in einem entsprechenden familienrechtlichen Verfahren Bedeutung erlangen.

3) Mögliche psychische und soziale Auswirkungen der Untersuchung

Unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung kann bereits die Tatsache der Durchführung eine Belastung für Familie und Partnerschaft mit sich bringen.

Das Ergebnis der Untersuchung hat unter Umständen nicht nur für die an der Untersuchung unmittelbar teilnehmenden Personen (die Personen, deren DNA untersucht wird) Auswirkungen. Die Bestätigung der Vater- oder Mutterschaft einer bestimmten Person schliesst nämlich zugleich andere Personen als Vater oder Mutter aus. Infolge des Untersuchungsergebnisses kann daher ein bestehendes rechtliches und/oder soziales Kindesverhältnis beeinträchtigt werden.

Für das Kind, welches ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung hat, kann das Ergebnis einer Abstammungsuntersuchung, welches eine Differenz zwischen biologischer und rechtlicher Elternschaft aufzeigt, in seiner Identitätsentwicklung Bedeutung erlangen und auch Auswirkung auf das Verhältnis unter Geschwistern haben.

Wenn das Ergebnis der Untersuchung Auslöser für ein familienrechtliches Verfahren bildet und somit indirekt zur Begründung oder Auflösung eines rechtlichen Kindesverhältnisses führt, bringt diese Umgestaltung familienrechtlicher Verhältnisse weitere soziale und finanzielle Folgen mit sich, da die elterliche Sorge wie auch die Unterhaltspflicht Wirkungen des Kindesverhältnisses sind.

Es kann im Einzelfall angebracht sein, sich von einer Fachperson über die Folgen, welche eine Untersuchung im konkreten Fall haben kann, orientieren zu lassen.

4) Einwilligung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich mit der Probennahme einverstanden bin und über

- Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der genetischen Untersuchung,
- die erzielbaren Ergebnisse,
- mögliche gesundheitliche Risiken,
- die vorgesehene Verwendung der genetischen Probe sowie der Untersuchungsergebnisse,
- sowie mein Recht auf Widerruf der Einwilligung und mein Recht auf Nichtwissen
- die Aufbewahrungsfristen bzw. Vernichtung von Proben
- den Umgang mit zufälligen Ergebnissen bzw. Überschussinformationen

ausreichend aufgeklärt wurde.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ergebnisse mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden. Ich entbinde den Gutachter in Bezug auf die für das Abstammungsgutachten erforderlichen Daten und Untersuchungsergebnisse von seiner Schweigepflicht gegenüber den anderen beteiligten Personen.

Recht auf Nichtwissen

Sie haben das Recht auf Nichtwissen einschliesslich des Rechts, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen. Bei minderjährigen bzw. nicht urteilsfähigen Kindern werden die Ergebnisse nur der gesetzlichen Vertretung mitgeteilt.

- Ja, ich möchte das Ergebnis der Untersuchung als schriftliches Gutachten erhalten.
- Nein, ich möchte keine Kenntnis vom Ergebnis der Untersuchung erlangen.

Name (in Blockschrift)

Datum, Unterschrift*

*evtl. des gesetzlichen Vertreters bzw. des
Sorgeberechtigten